

Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14 Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW 394), des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 5 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, 975), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des Vermessungs- und Katastergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VermKatG) vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Rat der Stadt Velbert am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Technischen Betriebe Velbert sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Velbert in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert „eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ Technische Betriebe Velbert“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBV.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Velbert.
- 4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 Euro.
- 5) Die Technischen Betriebe Velbert führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Velbert und der Umschriftung „Technische Betriebe Velbert AöR“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1) Aufgabe der Anstalt ist:

1. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 53 b LWG einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepten i.S.v. § 53 Abs. 1 a, Abs. 1 b LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LWG,
2. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG NW,
3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes
4. die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Velbert einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen;
5. die Pflege und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen;
6. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens;
7. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts;
8. die Gewässerunterhaltung
9. die zentrale Vergabestelle
10. die Ermittlung der öffentlichen Geodaten und die Durchführung der Vermessung insbesondere Ingenieurvermessungen,
11. Bereitstellung und Fortführung eines kommunalen geografischen Informationssystems (GIS), Bereitstellung von Geobasisdaten
12. Wertermittlung und Serviceleistungen.

Die Wahrnehmung der Urkunds- und Grenzvermessungen sowie die Zeugniserteilung nach §24 BauGB verbleiben bei der Stadt Velbert.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für die Stadt Velbert in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben und für Zweckverbände, bei denen die Stadt Velbert Mitglied ist.

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Die in Ziffer 1-3 dieser Vorschrift geregelten Aufgaben können interkommunal wahrgenommen werden.

2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Velbert übertragen werden.

3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

4) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

5) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Velbert erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Velbert in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt geregelt.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

1) Die Anstalt ist gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und

3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO sowie des § 53 (1c) Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

2) Die Stadt Velbert überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Velbert erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.

4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung,

auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Organe

1. Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, ist eines der Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert nebenamtlich zum Vorstand zu bestellen.

2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Endet die Amtszeit des Beigeordneten, der zum nebenamtlichen Vorstand bestellt werden soll, vor dem Ablauf dieser fünf Jahre, ist nur eine Bestellung bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig;

eine erneute Bestellung ist zulässig.

3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, regelt die Aufgabenverteilung eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass ein hauptamtliches Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich ist.

4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die weitere Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes in Einzelpositionen erfolgsgefährdende (10 %) Mindererträge oder Mehraufwendungen zu

erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Velbert zu erwarten, ist der Kämmerer der Stadt Velbert hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.

9) § 6 Abs. 11 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 14 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter namentlich bestellt. Des weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.

2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.

3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen können Mitglied des Rates oder sachkundige Bürger sein.

5) Ein vom Personalrat der Stadt Velbert zu benennendes Mitglied des Personalrates der Stadt Velbert ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieses Mitglied des Personalrates hat ein Rederecht im Verwaltungsrat.

- 6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 8) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.
- 9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Velbert auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.
- 11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das vom Personalrat benannte Mitglied des Personalrates, den Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse regelt;
 - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes

- h) die Verwendung des Jahresgewinns;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) den Erwerb; die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000,00 Euro übersteigt;
 - k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 100.000,00 Euro übersteigen und wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - l) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro übersteigen;
 - m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 50.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 100.000 Euro;
 - n) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesem verwandt sind;
 - o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;
 - p) Mehrauszahlungen, die den Einzelansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 Euro übersteigen;
 - q) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen. Dies sind solche, die 10 v. H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen.
 - r) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- 5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beraten hat, über den Bürgermeister der Stadt Velbert an den Rat der Stadt Velbert zur Beschlussfassung weiter.
- 6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 4 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Velbert.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 114 a Abs. 7 GO NRW wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen

darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich

zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zusammen entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

8) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9

Widerspruch und Beanstandung

§ 54 GO NRW gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Velbert

1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NRW und dieser Satzung bleiben unberührt.

2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.

3) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Velbert erforderlich:

a) die erstmalige Bestellung des Vorstands.

b) der Erlass von Satzungen gemäß § 3

b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3

c) die Ergebnisverwendung

d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11

Stabstelle Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Der Stabstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stabstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben. Die Stabstelle Rechnungsprüfung und die vom Bürgermeister bei der Stadt Velbert für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe Velbert AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 114a Abs. 10 GO NRW.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Velbert in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Velbert zurück.

§ 16

Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen TBV AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse beschrieben.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV geltenden Satzungen der Stadt Velbert. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Velbert die TBV AöR tritt, solange fort, bis die TBV AöR eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 01.01.2007 entstanden. Die Betriebssatzung vom 01.01.2007 hat die Eigenbetriebssatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft gesetzt. Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmensatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2010

gez. Freitag
Bürgermeister